

**Richtlinien für die
Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Münster**
Münster-Nadel – Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz

I. Grundsätze/Verfahren

1. Der Rat der Stadt Münster verleiht nach Maßgabe dieser Richtlinien ein Ehrenzeichen.
2. Das Ehrenzeichen wird als Wappennadel und mit einer entsprechenden Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin verliehen.
3. Die Auszeichnung trägt den Namen: Münster-Nadel - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz.
4. Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster vorgenommen.

II. Vorschlagsberechtigung/Prüfverfahren

1. Vorschlagsberechtigt sind neben jeder natürlichen Person auch juristische Personen, Behörden, Verbände, Vereine, Vereinigungen und Initiativen unabhängig von der Rechtsform, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Münster haben.
2. Die Vorschläge sind schriftlich mit vollständigen und aussagekräftigen Angaben und einer ausführlichen Begründung bis zum 31.05. eines jeden Jahres an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten. Entsprechende Vordrucke werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
3. Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge werden dem Ältestenrat vorgelegt, Der Ältestenrat spricht Empfehlungen aus, auf deren Basis der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für den Rat erstellt. Der Rat berät und beschließt über die Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin gibt die Namen der zu Ehrenden bekannt.

III. Verleihungsgrundsätze

1. Geehrt wird der auf die Stadt Münster bezogene, langjährige oder vielfältige ehrenamtliche, gemeinwesenorientierte und außergewöhnliche persönliche Einsatz für die Stadtgesellschaft. Hierbei bleibt der politische, berufliche und berufsständische Einsatz außer Betracht.
2. Bei der Entscheidung über die Verleihung der Münster-Nadel sind in der Regel Ehrungen anderer Verbände und Initiativen, die für das gleiche Engagement ausgesprochen wurden, zu berücksichtigen.
3. Auf die Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 17.03.2016 in Kraft.